

FREIE HANSESTADT



**BREMEN**

Ju	Br	Fr	Sa	Mei	Okt.
Eingegangen					
03. JAN. 1994					
<input type="checkbox"/> Rückpraxis <input type="checkbox"/> Erledigung <input type="checkbox"/> Kennzeichnung					

Gewerbeaufsichtsamt Bremen · Parkstraße 58/60 · **28209 Bremen**

**BREGAL**  
Bremer Galvanisierungs GmbH  
Auf den Delben 35  
28237 Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

*Dr. H. Weis - 3. Jan. 1994*  
*H. Bastisch*  
*H. Grimm*

*1. H. Leuschke*  
*siehe LAN- u. HOV-Anlagen*

Eingang: Franz-Liszt-Straße *Pflichtprüfungen sind*  
Auskunft erteilt Herr Rehmstedt *WV-  
hunde,*  
Tel. (04 21) 361- 62 70 *laut HMW*  
Zimmer 32 *Bastisch*  
Bremen 22.12.93 *01. 19.01.94*  
bi

Datum und Zeichen  
ihres Schreibens (Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen  
4061-010/30-51

**1. 3. Teilgenehmigung**

Auf Ihren Antrag vom 15.08.91 wird Ihnen hiermit die 3. Teilgenehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände Auf den Delben 35, Gemarkung Bremen VR, Flur 113, Flurstück Teile von 15 und 17, 28237 Bremen

**1.1 eine Verzinkungsanlage für Feinblech**

täglich 24stündig zu betreiben.

1.1.1 Die Betriebszeit beinhaltet auch die Sonntagsarbeit, solange der § 105 c der Gewerbeordnung gilt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitszeitrechtes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

1.2 Diese Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein:

die gemäß § 95 Bremische Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung

1.3 Die Teilgenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

1.4 Die Auflistung der Anhänge, die Bestandteil dieser Teilgenehmigung sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

**1.5 Meßanordnungen (TA Luft Ziffer 3.3.1.2.3)**

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind durch Messung einer nach § 26 BImSchG vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung bekanntgegebenen Stelle (s. Anlage) die folgenden Werte ermitteln zu lassen:

- 2 -

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
**28209 Bremen**  
Bus/Straßenbahn  
Haltestellen Parkstr. u. Stern

Auskunft  
Telefon (04 21) 361-62 60  
Telex 2 44 804 senat d  
Telefax (04 21) 361-65 22

Konten der Landeshauptkasse:  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205  
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00) Kto.-Nr. 29001565

1. an den einzelnen Abgasquellen:
    - 1.1 staubförmige Emissionen
    - 1.2 Konzentration der Staubinhaltsstoffe
  2. im Einflußbereich der Anlage:
    - 2.1 staubförmige Immissionen (Staubniederschlag und Schwebstaub)
    - 2.2 Bestimmung des Nickelgehaltes
    - 2.3 Die Immissionsermittlung soll im bestehenden Raster des Luftmeßprogrammes des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung erfolgen.
- 1.6 Durch eine vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung gemäß § 26 BImSchG bekanntgemachte Meßstelle (s. Anlage) sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Genehmigung die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche ermitteln und beurteilen zu lassen (§ 12 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.211 TA Lärm).
- 1.7 Eine Ausfertigung der Berichte über die Messungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
2. Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes
- 2.1 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Gewerbeaufsichtsamt 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
  - 2.2 Es ist ein Verzeichnis über alle prüfpflichtigen Anlagen zu erstellen, in dem aufgeführt sind:
    - prüfpflichtige Anlagen,
    - Vorschrift für die Prüfpflicht,
    - Prüfung vor Inbetriebnahme (am) (durch)
    - wiederkehrende Prüfung (Zeitabstand), (durch)
    - Prüfliste (Checkliste) erstellt von,
    - Dokumentationsform.
- Das Verzeichnis ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen bis zum 1. April 1994 vorzulegen.
- 2.3 Die Anlagenteile - Wasserstoff -, Stickstoffbehälter und Vertikal-Glühofen - sind als Systemeinheit sicherheitstechnisch von einem Sachverständigen nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen der Inbetriebnahme und wiederkehrend alle sieben Jahre zu überprüfen.

Die Prüfung soll umfassen:

- Vorprüfung einschließlich vorhandener Prüfergebnisse für einzelne Anlagenteile.

- Sicherheitsbetrachtung einschließlich möglicher Störungen - auch Einwirkungen von außen -,
- Simulation des Regelverhaltens.

Die Prüfung ist innerhalb von drei Monaten durchführen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Gewerbeaufsichtsamt spätestens 14 Tage nach Erhalt vom Sachverständigen zu übersenden.

- 2.4 Können die Kundenanforderungen sowohl durch den Einsatz des einen als auch des anderen Badansatzes erfüllt werden, so müssen immer die schadstoffärmeren Mittel eingesetzt werden.

Das bedeutet z. B., daß Granodiene C 5804 den Vorzug vor Granodiene 5852 erhält, weil letzteres mehr Nickel enthält.

- 2.5 Fette und Schmierstoffe sind entsprechend den bei der Firma Klöckner Stahl GmbH verwendeten Schmierstoffen einzusetzen. Auf chlorhaltige Schmiermittel ist zu verzichten.

Es sind biologisch abbaubare Öle zu verwenden. Sollte dieses zur Zeit nicht möglich sein, ist im Rahmen der Ermittlungspflicht nach § 16 GefStoffV zu prüfen, wann der Einsatz biologisch abbaubarer Öle bei der Produktion des verzinkten Stahls erfolgen kann.

Art und Menge sowie die Entsorgung aller eingesetzten Ölarten sind schriftlich zu dokumentieren.

- 2.6 Der Verbleib und die Menge des anfallenden Verpackungsmaterials sind nachzuweisen.

- 2.7 Die elektrische Feldstärke (A/m) bzw. magnetische Flußdichte (T) ist für die Bereiche

induktive Erwärmung des Zinkpottes,  
Induktionsofen

zu ermitteln und zu bewerten. Sollten Gefahren für Arbeitnehmer zu befürchten sein, ist ein Konzept mit Schutzmaßnahmen vorzulegen.

Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens bis zum 01.04.94 dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen vorzulegen.

### Auflagen des Bauordnungsamtes

- 2.8 Die innenliegenden Besprechungsräume sind mit einer an die Brandmeldeanlage gekoppelten Frühwarneinrichtung (Sirene, Horn o. ä.) auszustatten.
- 2.9 Ein Außenanlagenplan mit Darstellung der Stellplätze, Fahrflächen und Begrünung ist noch einzureichen.
- 2.10 Jeder Steuerleitstand muß zwei, möglichst entgegengesetzt liegende, Notausgangstüren erhalten.

### Auflagen des Hafenamtes

#### 2.11 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

##### Betriebsanweisung

Für den gesamten Betriebsablauf der Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine bezogen auf die Einzelprozesse gegliederte Betriebsanweisung zu erstellen.

In dieser sind neben den Arbeitsbeschreibungen auch mögliche Störfälle zu betrachten und für Mitarbeiter Verhaltensmaßregeln und notwendige technische Operationen zur Eingrenzung möglicher Schäden aufzuführen. Die Betriebsanweisung muß an deutlich sichtbarer Stelle angebracht werden. Die Mitarbeiter sind in diese Betriebsanweisung regelmäßig einzuweisen.

#### 2.12 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)

Alle Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

hier: Sämtliche Anlagen, die auf der anliegenden Liste vom 17.05.1993 aufgeführt sind und die 2 x 800 l Altölanlage (AA 0388) (Unterlagen vom 17.09.1993), die 10 cbm Korrosionsschutzöl V-Öl 7062 und 10 cbm Korrosionsschutzöl Anticorit RP 41075 (am 08.09.1993 angezeigt) (die Plätze und Einrichtungen, die zum Befüllen und Entleeren der Anlagen genutzt werden, sind Abfüllanlagen mit Abfüllplätzen im Sinne des Wasserrechts), sowie alle Rohrleitungssysteme

müssen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung - VAWS-) vom 16. Dezember 1986 (Brem.GBL.S.303) in Verbindung mit der Dienstanweisung zum Vollzug der Anlagenverordnung (VV-VAWS) vom 16.12.1986 (Brem.ABL. S.585) und entsprechend des beigefügten Anforderungskataloges vom 15.01.1992 an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (grün) errichtet und betrieben werden.

Die gesamte Chemikalienanlieferung-sowohl per LKW als auch per Bundesbahn-hat ebenfalls auf/in geeigneten Abfüllplätze/-anlagen (Anlieferungsbereiche) entsprechend des Anforderungskataloges zu erfolgen.

Pflaster mit sandverfüllten Fugen ist für die Ausbildung von Abfüllplätzen nicht mehr zulässig.

Es dürfen nur Materialien eingebaut werden, die nach Bauartzulassungen und Prüfzeichen für die zu verwendenden Stoffe und Chemikalien geeignet sind.

Dieser Nachweis ist dem Sachverständigen bei der Prüfung der Anlagen vorzulegen.

Der Antragsteller hat die Auflagen der jeweiligen Prüfbescheide bzw. Bauartzulassungen in allen Punkten zu beachten und einzuhalten. Für LAU-Anlagen werden Nachweise der Chemikalienbeständigkeit nur anerkannt, wenn sie Bestandteil eines baurechtlichen Prüfzeichens bzw. einer Bauartzulassung sind.

Im besonderen weisen wir darauf hin, daß die in der Zulassung der 2 x 800 Altölanlage (AA 0388 aus der Wasseraufbereitung) geforderten Prüflisten und das maximale Schüttgewicht einzuhalten sind. Der Nachweis, daß diese Behälter zum Lagern und zum Wiederbefüllen zugelassen sind, ist dem Sachverständigen zu der unter "2.13" aufgeführten Prüfung vor Inbetriebnahme, vorzulegen.

Sämtliche Rohrleitungen und Armaturen, die mit dem Lagermedium beaufschlagt werden können, müssen aus gegen das Medium bei den auftretenden Beanspruchungen beständigen Material sein.

Entwässerungsrohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung kommen können, müssen aus gegen die auftretenden Beanspruchungen beständigen Material sein (siehe auch "Prüfungen 2.13").

Es ist ständig geeignetes Bindemittel zur Aufnahme von Tropfmengen vorzuhalten.

Tropfmengen sind umgehend mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen. Verunreinigtes Bindemittel ist schadlos zu entsorgen.

Sind wassergefährdende Stoffe ausgetreten, so ist die zuständige Wasserbehörde umgehend zu benachrichtigen. Damit

wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Flächen und Rückhalteeinrichtungen sind restlos ordnungsgemäß zu reinigen. Alle Verunreinigungen sind schadlos zu entsorgen.

Die Füllanschlüsse sind dicht und fest zu verbinden.

Das beiliegende Merkblatt ist dem Antragsteller auszuhandigen.

Die anzuwendenden Auflagen sind in die unter 2.11 geforderte Betriebsanweisung aufzunehmen.

## 2.13 LAU-Anlagen-Prüfungen

Die Lageranlagen mit Abfüllanlagen (mit Abfüllplatz) sind vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 11 der VAWs auf Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die eingesetzten Materialien, Werkstoffe etc. sind dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Hafentamt Bremen - Wasserbehörde - vor Inbetriebnahme aller LAU - Anlagen vorzulegen.

Die Abfüllanlagen mit Abfüllplätzen sind vor Inbetriebnahme (s.o.) und wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre durch einen gemäß § 11 VAWs zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Sofern Entwässerungsröhrleitungen im Rahmen der Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser erforderlich sind, sind diese - bis zum Abscheider bzw. bis zum Schieber -:

- vor Inbetriebnahme
- und nach jedem Schadensfall, durch den sie mit Medium beaufschlagt wurden
- und im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung der Abfüllanlagen durch den Sachverständigen

einer Dichtheitsprüfung (Druckprobe) zu unterziehen.

Bei der erforderlichen Sachverständigen-Prüfung vor Inbetriebnahme sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1) über das ausreichend bemessene Rückhaltevolumen - unter Berücksichtigung des Abfüllens bei Regen-,
- 2) über die Bodenbefestigungen und -abdichtungen im Bereich der Abfüllanlagen mit Abfüllplatz,
- 3) über die Beständigkeit der Entwässerungseinrichtungen gegenüber dem Produkt und den zu erwartenden Beanspruchungen, sowie deren Bemessung.

Die Abfüllplätze sind regelmäßig durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Der optisch am stärksten verunreinigte Bereich ist in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde näher zu untersuchen.

Falls zu vermuten ist, daß wassergefährdende Stoffe durch die Bodenbefestigung gedrungen sind, kann der Betreiber auf Verlangen der Wasserbehörde verpflichtet werden, Bodenproben entnehmen und untersuchen zu lassen. Sofern die Untersuchung Anlaß zu Beanstandungen gibt, behält sich die Wasserbehörde weitere Anforderungen vor. Nach jeder Probennahme ist der Abfüllplatz wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die optische Untersuchung und die ggf. erforderliche Untersuchung von Proben sind zeitlich wie folgt durchzuführen:

- in den ersten 4 Jahren nach Inbetriebnahme jährlich durch Eigenüberwachung des Betreibers in Absprache mit der Wasserbehörde (die Eigenüberwachungspflicht ist ebenfalls in die Betriebsanweisung aufzunehmen)
- im 5. Jahr nach Inbetriebnahme im Rahmen der Prüfung der Abfüllanlage durch den zugelassenen Sachverständigen gemäß § 11 VAWS.

Sofern diese Untersuchungen zu keiner negativen Bewertung führen, ist der Abstand der Probennahme und -analyse anschließend auf 5 Jahre zu erweitern (die Kontrolle erfolgt dann ebenfalls im Rahmen der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung).

#### 2.14 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)

Alle HBV-Anlagen (die jeweiligen Anlieferungsbereiche und Einrichtungen, die zum Befüllen und Entleeren der HBV - Anlagen genutzt werden, sind Abfüllanlagen mit Abfüllplätzen im Sinne des Wasserrechts und fallen unter die LAU-Anlagen, die unter 2.12 und 2.13 genannten Auflagen und Prüfungen gelten hierfür ebenfalls)

hier: Einlaufteil mit Abwickelhaspel und Schopfscheren; Bandvorbehandlung (gesamt); Bandkühlung mit Bürstmaschine; Dressiergerüst; Chemische Nachbehandlung; Auslaufteil; Inspektionslinie; Verpackung müssen nach § 19 g Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die v. g. HBV-Anlagen sind entsprechend des beigefügten Anforderungskataloges an HBV-Anlagen vom 15.01.1992 (gelb) zu errichten und zu betreiben.

#### 2.15 HBV-Anlagenprüfungen

Die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes und des HBV-Anforderungskataloges ist dem Hafenamts Bremen - Wasserbehörde - durch die Prüfung aller HBV-Anlagen vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 11 VAWS nachzuweisen. Die Unterlagen über die eingesetzten Materialien, Werkstoffe etc. sind dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfbescheinigungen sind dem Hafenamts Bremen - Wasser-

behörde - vor Inbetriebnahme der HBV - Anlagen vorzulegen.

Aus den Bescheinigungen muß ersichtlich sein, daß sämtliche Teile der HBV - Anlagen auf Grundlage der v. g. Anforderungen geprüft wurden. Ebenfalls muß deutlich erkennbar sein, daß die Anlieferungsbereiche und Einrichtungen, die zum Befüllen und Entleeren der HBV - Anlagen genutzt werden, gemäß der unter 2.12 genannten Auflagen geprüft wurden.

3. Rechtsgrundlage

§§ 8 und 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), in Verbindung mit Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs Nr. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.85 (BGBl. I S. 1586), beides zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466) sowie § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.90 (BGBl. I S. 205.)

4. Begründung

Die Überprüfung aller Unterlagen ergab, daß die Voraussetzungen für die beantragte Betriebsgenehmigung nach § 6 BImSchG erfüllt sind, so daß die Genehmigung zu erteilen war.

Mit der Befristung der Inanspruchnahme der Genehmigung gemäß Ziffer 1.3 soll erreicht werden, daß die Anlagen bei der Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen.

Das Vorhaben wurde am 11.11.91 amtlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen haben in der Zeit vom 18.11.91 bis einschließlich 18.12.91 für jedermann zur Einsicht ausgelegt.

Es wurden elf Einwendungen erhoben, die am 21.01.92 erörtert worden sind.

Am 20.03.92 wurde die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage erteilt. Mit der 2. Teilgenehmigung vom 30.06.93 wurden die Dampfkesselanlagen genehmigt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeits-Prüfung erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVP und die nach § 12 UVP vorzunehmende Bewertung der Umweltauswirkungen wurden vom Technischen Überwachungs-Verein Nord e.V. im Auftrag des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen erarbeitet.

Der Technische Überwachungs-Verein Nord e.V. kommt zu der Schlußfolgerung, daß durch den Betrieb der Bandverzinkungsanlage nach dem derzeitigen Kenntnisstand von Wissenschaft und Technik keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen eintreten können. Die zusammenfassende Darstellung mit der Bewertung wird als Anhang 209 beigefügt.



### Begründung zu Ziffer 1.2

Bei der derzeitigen Rechtslage wird die kontinuierliche Schmelztauchbeschichtung von kaltgewalztem Feinblech von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 105 b Gewerbeordnung entsprechend § 105 c (1) Nr. 4 ausgenommen, wenn die anderen Voraussetzungen des § 105 c GeWO eingehalten werden. Im Rahmen des in Beratung befindlichen Arbeitszeitgesetzes können andere Regelungen getroffen werden, die dann einzuhalten sind.

### Begründung zu Ziffer 1.5

Die Meßanordnungen sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Meßanordnungen stützen sich auf § 28 BImSchG

### Begründung der Auflagen

Die Auflage 2.1 ist erforderlich, um vor Inbetriebnahme prüfen zu können, ob die Anlagen genehmigungsgemäß errichtet wurden.

#### Auflage 2.2

Die Bandverzinkungsanlage mit den dazugehörenden Einrichtungen enthält eine Vielzahl nach verschiedenen Vorschriften von prüfpflichtigen Anlagen, so z. B. Dampfkessel, Druckbehälter, Krane, kraftbetriebene Tore, Lüftungsanlagen, Kälteanlagen, Feuer-schutzeinrichtungen, für die alle regelmäßige Prüfungen in den einschlägigen Vorschriften vorgegeben sind. Zusätzlich enthält diese Genehmigung spezielle Prüfpflichten.

Der Arbeitgeber ist von sich aus verpflichtet, diese Prüfungen fristgerecht durchführen zu lassen. Die Auflage halten wir dennoch für erforderlich, da es sich bei der Betreiberin um eine neue Firma handelt und eine entsprechende Organisationsstruktur noch aufgebaut werden muß.

#### Auflage 2.3

Bei Fehlfunktionen im System kann es bei Planungs- oder Installationsfehlern theoretisch zu einer Wasserstoffanreicherung und damit zur Explosionsgefahr kommen. Deshalb halten wir die sicherheitstechnische Prüfung für erforderlich.

#### Auflage 2.4

Nach der Gefahrstoffverordnung § 16 "Ermittlungspflicht" hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen zu prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen Gefahrstoffe erhältlich sind oder durch Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens auf die Verwendung der Gefahrstoffe verzichtet oder das Auftreten der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann.

Das Ergebnis der Ersatzstoffprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Anhand der Unterlagen wird entschieden, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung handelt oder nicht.

#### Auflage 2.5

Die Anforderungen ergeben sich aus der Gefahrstoffverordnung, mit dem Ziel, möglichst wenig gesundheits- und umweltschädliche Stoffe einzusetzen.

#### Auflagen 2.6 und 2.7

Bei der induktiven Erwärmung von Metallteilen ist mit elektrischen und magnetischen Wechselfeldern zu rechnen. Ob von diesen Feldern Gefahren für Arbeitnehmer ausgehen, läßt sich erst beurteilen, wenn die Feldstärken bekannt sind. Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Unterlagen vorgelegt werden konnten, sind Messungen an den Anlagen erforderlich.

#### Auflagen 2.8 - 2.10

Die Auflagen hält das Bauordnungsamt aufgrund der nachgereichten Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 50 für erforderlich.

#### 4. Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird nach dem Kostenverzeichnis (Kost. Verz.) der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 8. Sept. 92 (Brem. GBl. S. 313), eine Gebühr in Höhe von DM 16.778,00 festgesetzt.

Herstellungskosten sind nicht entstanden, daher ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

Gemäß Nr. 690.02 Kost. Verz. in Verbindung mit den Nrn. 103.00, 103.01 und 103.02 Kost. Verz.  
nach dem Zeitaufwand

DM 16.778,00.  
=====

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung; die Rechnungsnummer bitten wir anzugeben.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen, zu erheben.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

  
- H o r n -

Anlagen



1. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen.  
- § 17 BImSchG -
2. Wir bitten Sie, uns jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen unter Beifügung von Unterlagen mitzuteilen. Diese Mitteilung benötigen wir, um prüfen zu können, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 15 BImSchG handelt.
3. Ferner ist uns jeweils nach Ablauf von 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind.  
- § 16 BImSchG -
4. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet
  - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfülltund die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 15 Abs. 1 BImSchG wesentlich verändert.  
  
Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.  
- § 62 BImSchG -  
  
Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  - eine Anlage ohne Genehmigung betreibt
  - eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt.- § 327 Strafgesetzbuch -
5. Ferner handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - die Mitteilung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00 geahndet werden.  
- § 62 BImSchG -
6. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.

- § 18 BImSchG -

7. Die Vorschriften der Landesbauordnung, die für Neu- und Umbauten, Rohbau- und Schlußabnahmen verlangen, gelten auch für Bauten, die aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt werden.
8. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie in allen Teilen entsprechend der Genehmigung und den zugehörigen Anhängen errichtet worden ist.
9. Der "Betreiber" beabsichtigt eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121) Absatz 1 Satz 1 BGB) anzuzeigen.

Die gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte),
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Reststoffe und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Reststoffe als Abfall die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 1.4 Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Teilgenehmigung
- 1.4.1 Bau einer Verzinkungsanlage - Betriebsräume  
Achse 1 - 2 E-H Übersicht B 57.00.00-23 h  
- Anhang 31 -
- 1.4.2 Bau einer Verzinkungsanlage Betriebsräume  
Achse 1-2/HM Übersicht B 57.00.00-22 k  
- Anhang 32 -
- 1.4.3 Bau einer Verzinkungsanlage Betriebsräume  
Achse 1-2/M-P B 57.00.00-21 "s"  
-Anhang 33 -
- 1.4.4 Ergänzung zur Baubeschreibung vom 02.06.1993 "Bauliche Änderungen für eine Verzinkungsanlage",  
Baubeschreibung Einlaufsteuerstand der Verzinkungsanlage BREGAL vom 01.06.93,  
Baubeschreibung Hauptsteuerstand der Verzinkungsanlage BREGAL vom 02.06.93,  
Baubeschreibung Einhausung der Steuerungseinrichtung der Inspektionslinie BREGAL vom 02.06.93,  
Baubeschreibung Inspektions- und Auslaufsteuerstand der Verzinkungsanlage BREGAL vom 02.06.93,  
Baubeschreibung Inspektionsstand der Inspektionslinie BREGAL vom 02.06.93  
- Anhang 34 -
- 1.4.5 Zeichnung: Meisterbüro L 1-2296-00  
- Anhang 35 -
- 1.4.6 Zeichnung: Hauptsteuerstand Reihe "3"  
Stütze "J" Lo-2295-00  
- Anhang 36 -
- 1.4.7 Zeichnung: Steuerstand Einlauf  
Reihe 3 Stütze C  
-Anhang 37 -
- 1.4.8 Zeichnung: Inspektions- und Steuerstand LO-2298-00  
- Anhang 38 -
- 1.4.9 Schnittdarstellung Lo-2299-00  
Blatt "1"  
- Anhang 39 -
- 1.4.10 Schnittdarstellung Lo-2299-00  
Blatt "2"  
- Anhang 40 -
- 1.4.11 Beschreibung  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
Verzinkerei Klöckner einschließlich Lageplan  
und folgende Zeichnungen:  
Entwurf Ausgleichsmaßnahmen,  
Schnitt 1,  
Schnitt 2,  
Erklärung der Bregal vom 24.04.92  
Einvernehmen der Naturschutzbehörde vom 22.06.92.  
mit den Auflagen 1 - 6  
-Anhang 41 -

- 1.4.12 Bau einer Verzinkungsanlage  
Verladehalle Achse A-B/1-6  
Übersicht B 57.16.00-01 c  
- Anhang 42 -
- 1.4.13 Bau einer Verzinkungsanlage  
Inspektions- u. Verpackungshalle  
Achse P-Q, 1-6; Übersicht B 57.21.00-01  
- Anhang 43 -
- 1.4.14 Bau einer Verzinkungsanlage  
Betriebsräume Achse 1-2/B-E  
Übersicht B 57.00.00-24a  
- Anhang 44 -
- 1.4.15 )  
1.4.16 ) nicht besetzt
- 1.4.17 Beschreibung, Licht- und Kraftinstallation  
vom 12.09.91 und Notiz Sicherheitsbeleuchtung  
in der Bregal-Anlage  
- Anhang 47 -
- 1.4.18 Innenraum - Beleuchtungsplanung Bregal  
Verladehalle, Bregal Verpackungshalle,  
Produktionshalle  
- Anhang 48 -
- 1.4.19 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/BP Grundriß + 738/-B-F  
- Anhang 49 -
- 1.4.20 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/B-P Grundriß + 7,38 F - L  
-Anhang 50 -
- 1.4.21 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen,  
in Achse 1-2/B-P  
Grundriß + 7,92 m Achse L-P  
- Anhang 51 -
- 1.4.22 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/B-P, Grundriß + 3,96 m E-F  
- Anhang 52 -
- 1.4.23 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/B-P, Grundriß + 3,96, Achse N-P  
- Anhang 53 -
- 1.4.24 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/B-P, Grundrisse ± 0,00 - 4,14 B-F  
- Anhang 54 -
- 1.4.25 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/BP Grundrisse ± 0.00 - 4,14 F-L  
- Anhang 55 -
- 1.4.26 Vorbau für Versorgungs- und Nebenanlagen  
Achse 1-2/B-P Grundrisse - 4,14 + 0,00 m, Achse L-P  
-Anhang 56-
- 1.4.27 Bau einer Verzinkungsanlage Ostansicht B 57.00.84-02 b.  
- Anhang 57 -
- 1.4.28 Bau einer Verzinkungsanlage Ansichten  
West, Nord, Süd B 57.00.00-05  
- Anhang 58 -

- 1.4.29 Grundriß + - 0 m  
- Anhang 59 -
- 1.4.30 Grundriß - 9 m  
- Anhang 60 -
- 1.4.31 Gliederung  
Sicherheitstechnische Maßnahmen  
- Anhang 61 -
- 1.4.32 Schreiben der Firma BREGAL Bremer Galvanisierungs-  
GmbH an das Hafenamts Bremer Wasserbehörde vom 18.05.93  
- Anhang 100 -
- 1.4.33 Inhaltsverzeichnis  
- Anhang 101 -
- 1.4.34 Lagerung wassergefährdender Stoffe  
- Anhang 102 -
- 1.4.35 Beschichtung gemäß § 19 WHG  
- Anhang 103 -
- 1.4.36 Lageplan für Auffangwannen  
Behälter und Lagertanks  
- Anhang 104 -
- 1.4.37 Lageplan für Auffangwannen  
- Behälter und Lagertanks -  
- Anhang 105 -
- 1.4.38 Lageplan für Auffangwannen  
Behälter und Lagertanks  
- Anhang 106 -
- 1.4.39 Lageplan für Auffangwannen  
Behälter und Lagertanks  
- Anhang 107 -
- 1.4.40 Lageplan für Auffangwannen  
Behälter und Lagertanks  
- Anhang 108 -
- 1.4.41 Prüfbescheid Beschichtungssystem  
"Keracid VEL" vom Institut für Bautechnik  
vom 03.04.1992  
- Anhang 109 -
- 1.4.42 Verarbeitungsanleihtung für Keracid VEL  
- Anhang 110 -
- 1.4.43 Anzeige über eine Anlage zum Lagern,  
Abfüllen oder Umschlagen wassergefähr-  
dender Stoffe Natriumhydroxid 33 %ig  
Gesamtrauminhalt in Liter 10.000 l, 9.500 Hr.  
- Anhang 111 -
- 1.4.44 DIN-Sicherheitsdatenblatt Handelsname  
Natronlauge 45 %ig  
- Anhang 112 -

- 1.4.45 Zeichnung: Lagertank aus PE-HD  
Lagerflüssigkeit: NaOH 40 % AK 0354  
- Anhang 113 -
- 1.4.46 Werksbescheinigung Herstellungs-Nr.  
1604/AB 3431  
- Anhang 114 -
- 1.4.47 Statische Berechnung für einen Flachboden-  
behälter aus PE-HD zur Lagerung von  
NaOH 40 %  
- Anhang 115 -
- 1.4.48 Prüfamts für Baustatik Prüfbericht vom  
27.10.1992 30 (2 b)  
- Anhang 116 -
- 1.4.49 Zeichnung: Auffangbehälter aus PE-HD  
- Anhang 117 -
- 1.4.50 Werksbescheinigung Herstellungs-Nr. 1605/AB 3431  
- Anhang 118 -
- 1.4.51 Statische Berechnung für einen Auffangbehälter  
aus PE-HD - zugehöriger Behälter dient zur Lagerung  
von NaOH 40 % einschließlich Prüfbericht  
- Anhang 119 -
- 1.4.52 Prüfzeichen für Flachbodenbehälter und Auffangvor-  
richtungen aus PE-HD PA-VI 321.182  
- Anhang 120 -
- 1.4.53 Prüfbescheid vom Institut für Bautechnik vom 21.05.1991  
für einen Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen  
aus Polyethylen PE-HD mit gewickelten Zylindermänteln  
einschließlich Anlagen  
- Anhang 121 -
- 1.4.54 Maßblätter und Prüfbescheid etc.  
- Anhang 122 -
- 1.4.55 Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik vom 17.02.1986  
Standaufnehmer und Meßumformer als Standgrenzscharter von  
Überfüllsicherungen für ortsfeste Behälter zum Lagern  
nicht brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten  
- Anhang 123 -
- 1.4.56 Schreiben des Instituts für Bautechnik vom 15.05.91  
an die Firma IER Meß- und Regeltechnik, Mannheim  
Auflagen bei Verringerung des im Bau- und Prüfgrund-  
sätzen (BPG) für oberirdische Behälter und Behälter-  
teilen aus Thermoplasten (Fassung Dezember 1984)  
Abschnitt 2.1.4.1 angegebenen Mindestabstandes zwischen  
Behälter und Auffangvorrichtung bei stehenden zylindrischen  
Flachbodenbehältern und Auffangvorrichtungen gleicher Bau-  
art mit 3 Anlagen  
- Anhang 124 -
- 1.4.57 Aufstellungszeichnung Erdgeschoß  
+ - 0 Keller - 4140  
- Anhang 125 -



- 1.4.58 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe - Salzsäure 38 %ig Gesamtrauminhalt in Liter 600 l, 500 l.  
- Anhang 126 -
- 1.4.59 DIN-Sicherheitsdatenblatt Handelsname Salzsäure Techn.  
- Anhang 127 -
- 1.4.60 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe Natriumhydroxid 45 %ig Gesamtrauminhalt in Liter 600 l, 500 l.  
- Anhang 128 -
- 1.4.61 DIN-Sicherheitsdatenblatt Handelsname Natronlauge 45 %ig  
- Anhang 129 -
- 1.4.62 Lagertank aus PE-HD Lagerflüssigkeit siehe Tabelle  
- Anhang 130 -
- 1.4.63 Werksbescheinigung Herstellungs-Nr. 1602/AB 3431  
- Anhang 131 -
- 1.4.64 Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus PE-HD zur Lagerung von HCL 33 %; NaOH 40 %.  
- Anhang 132 -
- 1.4.65 Zeichnung: Auffangbehälter aus PE-HD für Lagertanks  
- Anhang 133 -
- 1.4.66 Werksbescheinigung Herstellungs-Nr.1601/AB 3431  
- Anhang 134 -
- 1.4.67 Statische Berechnung für einen Auffangbehälter aus PE-HD zugehöriger Behälter dient zur Lagerung von HCL 33 %; NaOH 40 %  
- Anhang 135 -
- 1.4.68 Prüfbericht vom Prüfamts für Baustatik vom 06.10.1992  
- Anhang 136 -
- 1.4.69 Prüfbescheid vom Institut für Bautechnik vom 14.09.90 für Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen PE-HD mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln  
- Anhang 137 -
- 1.4.70 Prüfzeichen für Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus PE-HD PA-VI 3.21 172  
- Anhang 138 -
- 1.4.71 Prüfbescheid vom 17.02.1986 für Standaufnehmer und Meßumformer als Standgrenzscharter von Überfüllsicherungen für ortsfeste Behälter zum Lagern nicht brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten mit Anlagen  
- Anhang 139 -

- 1.4.72 Schreiben des Instituts für Bautechnik vom 15.05.91  
an die Firma IER Meß- und Regeltechnik, Mannheim  
- Anhang 140 -
- 1.4.73 Auflagen bei Verringerung des im Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplatten (Fassung Dezember 1984) Abschnitt 2.1.4.1 angegebenen Mindestabstandes zwischen Behälter und Auffangvorrichtung bei stehenden zylindrischen Flachbödenbehältern und Auffangvorrichtungen gleicher Bauart mit 3 Anlagen  
- Anhang 141 -
- 1.4.74 Vom TÜV erstellte Urkunde  
- Anhang 142 -
- 1.4.75 Aufstellungszeichnung Erdgeschoß  
± - 0 Keller - 4140  
- Anhang 143 -
- 1.4.76 Aufstellungszeichnung  
- Keller - 9000  
- Anhang 144 -
- 1.4.77 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe HCL 33%ig in Litern  
25.000 l - Auffangwanne 30.000 l  
- Anhang 145 -
- 1.4.78 Salzsäure, > 25 %  
- Anhang 146 -
- 1.4.79 Werkzeugnis nach DIN 50.049 - 2.2  
ausgestellt von der Firma Westerwald Korrosionsschutz GmbH  
- Anhang 147 -
- 1.4.80 Vorblatt 1 Stück  
Prüfzeichenbehälter V = 25 m<sup>3</sup>  
Mit Auffangvorrichtung V = 30 m<sup>3</sup>  
- Anhang 148 -
- 1.4.81 Inhaltsverzeichnis  
- Anhang 149 -
- 1.4.82 Behälter - Typenschild  
- Anhang 150 -
- 1.4.83 Auffangvorrichtung - Typenschild  
- Anhang 151 -
- 1.4.84 Prüfbescheid vom Institut für Bautechnik vom 26.08.88  
für Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen PE-HD mit gewickelten Zylindermänteln einschließlich Anlagen  
- Anhang 152 -
- 1.4.85 Prüfbescheid vom Institut für Bautechnik vom 20.03.1991  
für Standaufnehmer usw.  
- Anhang 153 -

- 1.4.86 Schreiben des Instituts für Bautechnik vom  
15.05.1991 an die Firma IER Meß- und Regeltechnik, Mannheim  
- Anhang 154 -
- 1.4.87 Auflagen bei Verringerung des im Bau- und Prüfgrundsätzen  
(BPG) für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Ther-  
moplasten (Fassung Dezember 1984) Abschnitt 2.1.4.1 ange-  
gebenen Mindestabstandes zwischen Behälter und Auffangvor-  
richtung bei stehenden zylindrischen Flachbodenbehältern  
und Auffangvorrichtungen gleicher Bauart mit 2 Anlagen  
- Anhang 155 -
- 1.4.88 Überwachungsbetrag zwischen der Firma Nisterhammer Maschinen-  
bau GmbH, Nister-Westerwald und dem TÜV Rheinland  
- Anhang 156 -
- 1.4.89 Bescheinigung vom 10.08.89  
- Anhang 157 -
- 1.4.90 Bescheinigung des TÜV Bayern e.V. vom 07.06.1988  
- Anhang 158 -
- 1.4.91 Überwachungsvertrag gem. § 19 I WHG  
(Fachbetriebe)  
zwischen dem TÜV Bayern e.V. und  
Relling Industriemontage Mainaschaft  
- Anhang 159 -
- 1.4.92 Bescheinigung des TÜV Bayern e.V. vom 13.10.90 über die  
Prüfung eines Fachbetriebes nach § 19 I WHG  
Anlage zum Überwachungsvertrag vom 13.11.1990  
- Anhang 160 -
- 1.4.93 Bescheinigung des TÜV Bayern e.V. über die Prüfung eines  
Fachbetriebes nach § 19 I WHG  
Anlage zum Überwachungsvertrag vom 17.03.1993  
- Anhang 161 -
- 1.4.94 Vorreinigung/Hauptreinigung  
Aufstellungsplan  
- Anhang 162 -
- 1.4.95 Inhaltsverzeichnis  
- Anhang 163 -
- 1.4.96 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder  
Umschlagen wassergefährdender Stoffe Natriumhydroxid  
33 %ig Gesamtrauminhalt in Liter - 37.100 l, 350 kg.  
- Anhang 164 -
- 1.4.97 DIN-Sicherheitsdatenblatt Handelsname VR 6334-16  
- Anhang 165 -
- 1.4.98 Zeichnung: Flo-Bin B 1783.01.03  
- Anhang 166 -
- 1.4.99 Zeichnung: Flo-Bin B 1784.01.03  
- Anhang 167 -
- 1.4.100 Zeichnung: Flo-Rin  
- Anhang 168 -

- 1.4.101 Zulassungsschein für Baumuster 21K900 167, Fassungsraum 2.000 l von den Österreichischen Bundesbahnen Materialprüfanstalt  
- Anhang 169 -
- 1.4.102 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Natriumbisulfat-Lösung  
- Anhang 170 -
- 1.4.103 DIN-Sicherheitsdatenblatt Handelsname  
Natronbleichlauge  
- Anhang 171 -
- 1.4.104 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Eisen Chlorid Lösung 40 %  
DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname PRAESTOL A 3040 L  
- Anhang 172 -
- 1.4.105 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Fixodine 950  
- Anhang 174 -
- 1.4.106 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Grano starter 20  
- Anhang 175 -
- 1.4.107 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Granodine 5855 A  
- Anhang 176 -
- 1.4.108 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Granodine 5855 E  
- Anhang 177 -
- 1.4.109 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Deoxylyte 41 B  
- Anhang 178 -
- 1.4.110 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Alodine 1044  
- Anhang 179-
- 1.4.111 Zulassungsschein für das Baumuster eines kubischen Tankcontainers (KTC) Nr. D/BAM/01018 KTC, erteilt von der Bundesanstalt für Materialforschung, Anlage zum v. g. Zulassungsschein,  
1. Nachtrag zum o. a. Zulassungsschein,  
2. Nachtrag zum o. a. Zulassungsschein  
- Anhang 180 -
- 1.4.112 Zulassungsschein für das Baumuster eines kubischen Tankcontainers (KTC) mit der Zulassungsnummer D/BAM/01 063/KTC, erteilt von der BAM  
1. Änderung zum v. g. Zulassungsschein  
- Anhang 181 -
- 1.4.113 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. D/BAM/0010/31 A, erteilt von der BAM  
- Anhang 182 -

- 1.4.114 Bericht über zur Zeit gültige grenzüberschreitende Transportvorschriften und Staaten, welche die jeweiligen Vorschriften akzeptieren.  
- Anhang 183 -
- 1.4.115 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname NALCO 161 - AC  
- Anhang 184 -
- 1.4.116 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname NALCO 1801  
- Anhang 185 -
- 1.4.117 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname NALCO ELIMIN OX  
- Anhang 186 -
- 1.4.118 Zulassungsschein, erteilt von der BAM für die Baumuster eines kubischen Tankcontainers (KTC) mit der Zulassungsnummer D/BAM/02 070 KTC  
- Anhang 187 -
- 1.4.119 1290 Salpetersäure 20-70 %  
- Anhang 188 -
- 1.4.120 Anzeige über eine Anlage zum Lagern Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe Transformatorenöl Gesamtinhalt in Liter 2 Stück je 7.300 kg  
- Anhang 189 -
- 1.4.121 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Shell DIALA OEL D  
- Anhang 190 -
- 1.4.122 Maßbild  
- Anhang 191 -
- 1.4.123 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe Schwefelsäure  $H_2SO_4$  424 Behälter Gesamtrauminhalt in Liter ca. 1.800 l  
- Anhang 192 -
- 1.4.124 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname Schwefelsäure  
Dichte 1,18 - 1,71 g-cm<sup>3</sup>  
Anlagen zum v. g. Sicherheitsdatenblatt  
- Anhang 193 -
- 1.4.125 Material (Producte) Safety Data Sheets (MSDS)  
- Anhang 194 -
- 1.4.126 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe Korrosionsschutzöl V-OEL 7062, Gesamtrauminhalt in Liter 10.000  
- Anhang 195 -
- 1.4.127 DIN-Sicherheitsdatenblatt  
Handelsname V-OEL 7062  
- Anhang 196 -

- 1.4.128 Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Behälter aus Stahl  
- Anhang 197 -
- 1.4.129 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe Korrosionsschutz-Öel AntiCorit RP 41075 Gesamtrauminhalt in Liter 10.000 l  
- Anhang 198 -
- 1.4.130 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900  
Verkaufsbezeichnung ANTICORIT RP 4107 S  
- Anhang 199 -
- 1.4.131 Prüfzeugnis für einen einwandigen Behälter aus Stahl  
- Anhang 200 -
- 1.4.132 Anzeige über eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe Filterschlamm  
Gesamtrauminhalt in Liter 2 x 800 (2 Behälter)  
- Anhang 201 -
- 1.4.133 TELEFAX der Firma Nisterhammer Maschinenbau G.m.b.H. über die Zusammensetzung des Filterschlammes  
Herstellerbescheinigung über die Bau- und Druckprüfung an einem metallischen Großpackmittel,  
Zulassungsschein Nr. D/BAM/0110/11 A, erteilt von der BAM  
- Anhang 202 -
- 1.4.134 ASP 800-2 Feuerverzinkter Spezial-Behälter für feste und pastöse Sonderabfälle  
- Anhang 203 -
- 1.4.135 Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 31.07.1991  
- Anhang 204 -
- 1.4.136 Schreiben der Bremer Galvanisierungs GmbH vom 16.09.93 an das Hafenamtsamt Bremen  
- Anhang 205 -
- 1.4.137 Liste zur Lagerung von Chemikalien  
- Anhang 206 -
- 1.4.138 Ergänzende Angaben zum Antrag vom 15.08.91  
- Anhang 207 -
- 1.4.139 Hinweise  
- Anhang 208 -
- 1.4.140 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
- Anhang 209 -